

RICHTLINIE

für die Gewährung einer Förderung zur Pflege von Hochstamm- und Halbstammobstbäumen aus allgemeinen Umweltschutzmitteln der Marktgemeinde Wolfurt

1. Allgemeines, Förderungsabsicht

Um dem ständigen Schwund an landschaftsprägenden Hochstamm- und Halbstammbäumen entgegen zu wirken, gewährt die Marktgemeinde Wolfurt eine Förderung zur Pflege von Hochstamm- und Halbstammbäumen. Diese Förderung, aus Umweltschutzmitteln der Marktgemeinde Wolfurt, soll einer Erhaltung von Hochstamm- und Halbstammobstbäumen als landschaftsprägende Elemente dienen und stellt eine Anerkennung für eine regelmäßige und ordentliche Pflege dar. Dies bedeutet für die*den Verantwortliche*n eine regelmäßige, fachmännische Schnittpflege mit Wundbehandlung, eine dem Bedarf entsprechende Düngung (Bodenproben) sowie ein ständiges Bemühen um eine Gesunderhaltung der Hochstämme und Halbstämme.

2. Antragstellung, Standort

Jede*r Baueigentümer*in kann für Hochstamm- oder Halbstammobstbäume auf Wolfurter Gemeindegebiet um eine Förderung ansuchen. Hochstamm- bzw. Halbstammobstbäume, die in als Bau- oder Vorbehaltsfläche gewidmeten Gebiet stehen, müssen mind. über einen Zeitraum von 5 Jahren ab Erhalt der letzten Förderung stehen bleiben. Andere förderungswürdige Bäume sollen durch die Pflegemaßnahmen noch mindestens 10 Jahre in einem ertragsfähigen Zustand bleiben. Elementarereignisse bleiben unberücksichtigt.

3. Förderungswürdigkeit

Die Förderungswürdigkeit der Hochstamm- und Halbstammobstbäume wird durch die örtlichen Organe der Obst- und Gartenbauvereine festgestellt.

4. Ausführung der Schnitтарbeiten

Die Schnitтарbeiten müssen fachmännisch durchgeführt werden. Diese können entweder durch ausgebildete Baumwärter*innen (Maschinenring) oder in Eigenregie ausgeführt werden. Für eigenständige Schnitтарbeiten empfiehlt sich der Besuch von Baumschnittkursen der örtlichen Obst- und Gartenbauvereine.

5. Organisatorischer Ablauf

- a) Vor Beginn der Schnitтарbeiten mit dem Obst- und Gartenbauverein in Verbindung setzen
- b) Organe der Obst- und Gartenbauvereine überprüfen die beantragten Bäume auf ihre Förderungswürdigkeit, erheben eine Zustands- und eine Standortbeschreibung
- c) Durchführung der Schnitтарbeiten
- d) Meldung der Beendigung der Schnitтарbeiten
- e) Überprüfung der fachmännischen Ausführung durch Organe der Obst- und Gartenbauvereine
- f) Auszahlung der Förderung im Nachhinein beim Gemeindeamt

6. Höhe der Förderung und zeitlicher Abstand einer Förderung

- **Neupflanzungen**
Pfleßemaßnahmen in den ersten 6 Jahren; ab dem zweiten Jahr
Förderhöhe € 10,00
- **Junger Obstbaum**
(Kronendurchmesser 3 – 5 m, Baumhöhe kleiner als 8 m)
Maximal vier Pflegeschnitte im Zeitraum von 8 Jahren
Förderhöhe € 20,00
- **Mittelgroßer Obstbaum**
(Kronendurchmesser 5 – 8 m, Baumhöhe kleiner als 8 m)
Pfleßemaßnahmen alle 2 Jahre
Förderhöhe € 25,00
- **Großer Obstbaum**
(Kronendurchmesser 8 – 10 m, Baumhöhe größer als 8 m)
Pfleßemaßnahmen alle 4 Jahre
Förderhöhe € 40,00
- **Sehr großer Obstbaum**
(Kronendurchmesser größer als 10 m, Baumhöhe größer als 10 m)
Pfleßemaßnahmen alle 5 Jahre
Förderhöhe € 50,00

7. Sicherheit, Haftung

Bei Durchführung der Schnitarbeiten ist die*der Baumeigentümer*in für die Sicherheit verantwortlich. Weder die Gemeinde noch die örtlichen Obst- und Gartenbauvereine übernehmen eine Haftung aufgrund dieser Förderung.

8. Zutrittsrecht, Auskunftspflicht

Den für die Überprüfung beauftragten Personen ist in diesem Zusammenhang Zutritt auf die Grundstücke zu gewähren und die nötigen Auskünfte sind zu erteilen.

9. Grundlagen

Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Förderungen werden nur bis zum jährlichen Budgetrahmen gewährt. Für die Zuteilung ist die zeitliche Reihenfolge der eingereichten Anträge maßgebend. Unrechtmäßig erworbene Förderungen (z.B. Pkt. 2) sind zurückzuerstatten.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten per 26.02.2024 in Kraft.

ANTRAG AUF FÖRDERUNG DER PFLEGE VON OBST-HOCHSTAMMBÄUMEN
UND OBST-HALBSTAMMBÄUMEN (TEIL 1 VON 2)



Antragsteller*in (Name, Adresse):

Dieser Antrag ist nach den Schnitarbeiten bei der Marktgemeinde Wolfurt einzureichen.

Die Bäume müssen mindestens über einen Zeitraum von 5 bzw. 10 Jahren ab Erhalt der letzten Förderung stehen bleiben und Erträge liefern.

Beispielhafte Baumarten: Apfel, Birne, Quitte, Marille, Zwetschge, Pfirsich, Kirsche, Kastanie, Nussbäume

Hiermit beantrage ich die Pflegeförderung für Obst-Hochstammbäume für folgende Bäume:

(Bitte die Anzahl der Bäume in der stark umrandeten Spalte „Antrag“ eintragen)

Feldstück (& Parzellen-Nr.)	Neupflanzungen		Junger Obstbaum Kronendurchm. 3 – 5 m Baumhöhe < 8 m		Mittelgroßer Obstbaum Kronendurchm. 5 – 8 m Baumhöhe < 8 m		Großer Obstbaum Kronendurchm. 8 – 10 m Baumhöhe > 8 m		Sehr großer Obstbaum Kronendurchm. > 10 m Baumhöhe > 10 m	
	Antrag	Kontrolle	Antrag	Kontrolle	Antrag	Kontrolle	Antrag	Kontrolle	Antrag	Kontrolle
SUMME										

Die Förderung soll auf folgendes Konto überwiesen werden (IBAN):

Datum und Unterschrift Antragsteller*in

ANTRAG AUF FÖRDERUNG DER PFLEGE VON OBST-HOCHSTAMMBÄUMEN
UND OBST-HALBSTAMMBÄUMEN (TEIL 2 VON 2)

Von den zu überprüfenden Organen auszufüllen.

Datum und Unterschrift:
Kontrolle der Förderwürdigkeit _____
Kontrolle der Schnitтарbeiten _____

Daraus ermittelt sich ein Gesamtbetrag von:

GESAMTBETRAG	Anzahl der förderungswürdigen Bäume	Förderhöhe	Gesamtbetrag
Neupflanzung		€ 10,00	
Junger Obstbaum (Kronendurchmesser 3 – 5 m, Baumhöhe < 8 m)		€ 20,00	
Mittelgroßer Obstbaum (Kronendurchmesser 5 – 8 m, Baumhöhe < 8m)		€ 25,00	
Großer Obstbaum (Kronendurchmesser 8 – 10 m, Baumhöhe > 8m)		€ 40,00	
Sehr großer Obstbaum (Kronendurchmesser > 10 m, Baumhöhe > 10m)		€ 50,00	
SUMME			

Datum und Unterschrift Antragsteller*in: _____